

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **30**

Ausgabetag **19.07.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
186	09.07.19	Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73.2 „Mühlenstraße“ – Satzung der Stadt Ahlen vom 09.07.2019	504 – 506
KREIS WARENDORF			
187	17.07.19	Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	507 – 513

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

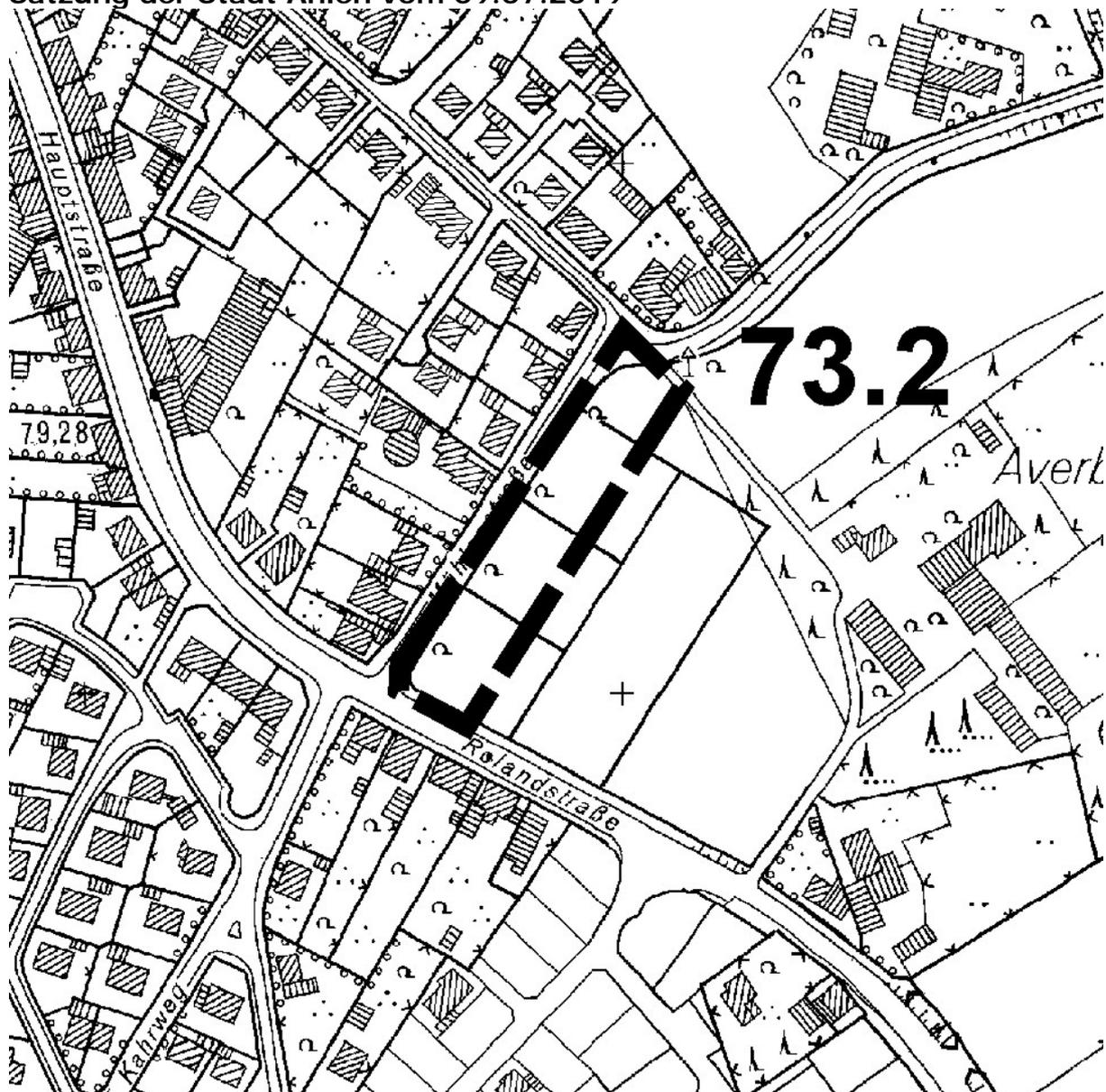
Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73.2 „Mühlenstraße“

Satzung der Stadt Ahlen vom 09.07.2019



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gestaltungssatzung einschließlich der Begründung vom Februar 2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73.2 „Mühlenstraße“ beschlossen:

GESTALTUNGSSATZUNG

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.2 „Mühlenstraße“

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

25° - 45° Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Dachkörpers

DF Dachform der Hauptbaukörper, zulässig sind folgende Dachformen:
Satteldach und Walmdach

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Dachform / Dachneigung / Dachaufbauten / Dacheindeckung

Im Bereich des Planzeichen DF (Dachform) sind die Dächer der Hauptbaukörper als Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 – 45 Grad auszubilden.

Dachaufbauten sind nur bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig.

Die geneigten Dächer der Hauptbaukörper sind mit Dachpfannen / -ziegeln (unglasiert) in den Farben Rot, Braun, Grau oder Schwarz einzudecken. Darüber hinaus sind ökologische und/oder energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Photovoltaikanlagen) zulässig.

Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind als rotes, braunes oder graues Verblendmauerwerk (unglasiert) zulässig. Insgesamt maximal 40 Prozent der jeweiligen Fassadenfläche (ohne Fenster und Türen) darf mit Putz in hellen bis mitteldunklen Farben mit einem Hellbezugswert (Remissionsgrad) zwischen 50 und 100 (weiß) sowie mit sonstigen Fassadenmaterialien in den Farben Rot, Braun, Grau oder Weiß gestaltet werden. Beim Hellbezugswert (Remissionsgrad) für den Putz wird das Farbsystem „ACC-System“ (Acoat Colior Codification-System) von Sikkens, welches sämtliche Farben in Form von 4041 Color Concepts (Farbfächer) definiert, zugrunde gelegt. Auf einer Fassade soll ein Farbton als Grundfarbe dominieren, verputzte Gliederungselemente wie Sockel, Fensterfaschen usw. können heller oder dunkler abgesetzt werden.

III. GELTUNGSBEREICH

Der 3.933 Quadratmeter große Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73.2 „Mühlenstraße“ und befindet sich zwischen der nord-östlich gelegenen Hofzufahrt zum Grundstück Mühlenstraße 10, welche sich gegenüber der Einmündung der Alten Straße in die Mühlenstraße befindet und der im Süd-Westen angrenzenden Rolandstraße. Er beinhaltet Teilflächen der an der Süd-Ostseite der Mühlenstraße gelegenen Grundstücke, Gemarkung Vorhelm, Flur 11, Flurstücke 67, 68, 69, 70 und 91.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Süd-Osten: Ausgehend vom Schnittpunkt einer Parallelen 24,08 Meter nord-östlich zur nord-östlichen Grenze des Flurstücks 67 und einer Parallelen 18,38 Meter nord-westlich zur nord-westlichen Grenze des Flurstücks 84 und von dort in süd-westlicher Richtung entlang dieser Parallelen bis zu ihrem Schnittpunkt mit der süd-westlichen Grenze des Flurstückes 69.

Im Süd-Westen: Von dort in nord-westlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstückes 69 bis zu dessen westlichen Grenzstein.

Im Nord-Westen: Vom letztgenannten Punkt in nord-östlicher Richtung entlang der nord-westlichen Grenzen der Flurstücke 69 und 68 und vom westlichen Grenzstein des Flurstücks 67 entlang der Flurstücks-

grenze dieses Flurstückes bis zum nächsten Grenzstein und von dort in einer gedachten Verlängerung dieser Grenze bis zu einem Punkt in 42,81 Metern Entfernung.

Im Nord-Osten: Vom vorgenannten Punkt zurück zum Ausgangspunkt.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 73.2 "Mühlenstraße" und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.2 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

59227 Ahlen, 09.07.2019

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Constantin-Alexandru Cerghizan

letzte bekannte Anschrift: Heerstr. 79 (2.OG) 47053 Duisburg
mit Schreiben vom: 17.05.2019
Aktenzeichen: 41010903188X

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 11.07.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Livia Zsuzsanna Vizkeleti

letzte bekannte Anschrift: **Allestr.7; 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **11.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/90/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.07.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Alexandru-Ionut Dragomir

letzte bekannte Anschrift: **Up de Woorden 26; 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **12.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/91/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 12.07.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Lahdo Ayaz

letzte bekannte Anschrift: **Jägerstr. 3; 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **15.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/SA OV/92/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.07.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Horatiu-Constantin Lupuleac

letzte bekannte Anschrift: **Detmolder Str. 199; 33100 Paderborn**
mit Schreiben vom : **16.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/93/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.07.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Georgi Panovski

letzte bekannte Anschrift: **Parkstr. 112; 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **16.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/94/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.07.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Viorel Nicolae

letzte bekannte Anschrift: **Gerhart-Hauptmann-Str. 6; 59269 Beckum**
mit Schreiben vom **17.07.2019**
Aktenzeichen **368300/UZ/95/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Wolfgang Klos

letzte bekannte Anschrift: **Ostarpstr. 19, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **11.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/85/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.07.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag